

Lex Alam. zusammenhängen, zum Teil solche, die dem Ausdrucke des Edictus Rothari entsprechen, wie also beide Rechtsnormen im bairischen Gesetze zu einem Kapitel vereint worden sind. Dasselbe Kapitel enthält überdies noch eine Wendung, die zweifellos auf eine Digestenstelle Modestins zurückgeht (Dig. 48. 4. 1. 7 § 3), und von der sich schlechterdings nicht feststellen lässt, wie sie in das bairische Gesetz gekommen ist, und einen wohl bairischen Schluss.

Das 2. Kapitel hat wieder einige Anklänge an das langobardische Recht. In Uebereinstimmung mit dem langobardischen Edikt droht das bairische Gesetz bei diesem Verbrechen gegen den Herzog Todesstrafe und Vermögenskonfiskation an, eine Strafe, die ja vielleicht im westgothischen Rechte ihre Heimat haben mag, aber auch im langobardischen so oft sich findet, dass man daraus keine Folgerung auf die Abstammung des Kapitels ziehen darf¹. Auch im Kapitel 3 sind neben einander Beziehungen zum alamannischen wie zum langobardischen Gesetze bemerkbar²; im c. 4 nur die des letzteren. Wenn am Schlusse dieses Kapitels die im westgothischen Gesetze so häufige Prügelstrafe verhängt ist ('L percussiones accipiat', vgl. etwa Lex Visig. IX. 2. 2), so kann man für die Ableitung dieses Kapitels entweder annehmen, dass überall, auch für die langobardischen Parallelstellen die Euriciana die Vermittelung herstellt, oder aber auch, dass die Entlehnung aus dem westgothischen Gesetze, die sich auch im folgenden Kapitel findet, erst am Schlusse des c. 4 wieder einsetzt. Im folgenden Kapitel (5) ist, wie oben gesagt, westgothischer Einfluss unverkennbar, wenn ja auch die uns als Antiqua erhaltene Parallelstelle VIII. 1. 9 textlich unserer bairischen Stelle nicht all zu nahe steht³. Und wenn man Brunners nun freilich wieder aufgegebenen Ausführungen⁴ folgt und mit ihm annimmt, dass auch diese Stelle in dem verschollenen Merowingischen Königsgesetze enthalten war und Benedictus Levita sie von dort in sein grosses Fälschungswerk aufgenommen habe⁵, dann können wir auch für dieses Kapitel annehmen, dass das alte fränkische Königsgesetz und westgothisches Recht für das

1) Vgl. des näheren Zeumer, N. A. XXIV, 59 f. und oben XXXI, 452. 2) Vom Edictus Rothari ist c. 6 die Parallelstelle. Insofern ist das N. A. XXXI, 452 Gesagte zu berichtigen. Vgl. auch Liutpr. c. 35. 3) Vgl. übrigens auch Lex Visig. IX, 2. 5. 4) Berl. SB. 1901, S. 947 und dagegen DRG. I², 553; Seckel, N. A. XXXI, 104 ff. 5) I, 341 und II, 382.